

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0016/2019

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 30 Rechtsamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	07.11.2019				
Kreistag	28.11.2019				

**Bezeichnung des TOP:** Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle (Amtsperiode ab 01. Februar 2020)

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die Aufnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle (Amtsperiode ab 1. Februar 2020).

### Sachdarstellung:

Die derzeitige Amtszeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (nachfolgend Richter genannt) des Verwaltungsgerichts Halle (VG Halle) endet am 31. Januar 2020. Zuvor muss die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für die nachfolgende Amtszeit (fünf Jahre) durch einen beim VG Halle zu bildenden Richterwahlausschuss auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die die Landkreise und kreisfreien Städte aufstellen, gewählt werden, vgl. §§ 26 Abs. 1, 28 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Unter dem 14. Februar 2019 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch die Präsidentin des VG Halle aufgefordert, ihr eine Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das VG Halle für die Amtsperiode ab dem 1. Februar 2020 zuzusenden. Die Zahl der in die Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufzunehmenden Personen wurde, vorbehaltlich der Entscheidung des Richterwahlausschusses, von der Präsidentin des VG Halle auf 18 festgesetzt.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Danach muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben und u. a. das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Weiterhin sind Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die infolge des Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Nach einer entsprechenden Aufforderung im Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Ausgabe 14/2019 vom 26. Juli 2019, Seite 8), die Bewerbungsfrist endete mit Ablauf des 09. August 2019, bewarben sich 20 Personen. Davon haben 18 Personen schriftlich erklärt, dass sie bereit sind, das Ehrenamt zu übernehmen. Auch liegen bei diesen Bewerbern die persönlichen Voraussetzungen gemäß §§ 20 bis 22 VwGO vor. Ablehnungsgründe nach § 23 VwGO wurden nicht geltend gemacht.

Die Vorschlagsliste soll neben dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten, § 28 Satz 6 VwGO. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält die in der Anlage beigefügte Liste lediglich die Namen der Personen und die derzeitigen Wohnorte in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Eine Liste mit allen erhobenen Daten kann bei Bedarf während der Sitzung eingesehen werden.

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich, § 28 Satz 4 VwGO. Um entsprechende Zustimmung des Kreistages zur Aufnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle, Amtsperiode ab 1. Februar 2020, wird gebeten.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Rechtsgrundlage ist § 28 Satz 1, 4 und 6 VwGO.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

#### **Anlagenverzeichnis:**

Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle (Amtsperiode ab 1. Februar 2020)

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**